

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen vom dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218) – 35. BImSchV), zuletzt geändert durch Art. 85 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298),

wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover Folgendes verfügt:

I. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung i.V.m. Anlage 2 Nr. 44 (Verkehrszeichen 270.1) sind folgende Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zugelassen:

1. Reisebusse,
2. Busse des öffentlichen Nahverkehrs,
3. Benzinfahrzeuge mit geregeltem Katalysator, für die keine grüne Plakette (Schadstoffgruppe 4) ausgestellt wird,
4. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (§ 16 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr -FZV-),
5. Fahrzeuge von Schaustellern für Fahrten zu Veranstaltungsorten innerhalb der Umweltzone und Rückfahrten nach Veranstaltungsende mit der Auflage, dass während der Fahrt ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung mitzuführen ist.
6. Fahrzeuge mit Zulassung in Tschechien, die mit einer (achteckigen) grünen Umweltplakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06.02.2013 (Gesetzsammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind.

II. Ziffer I gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die nach der 35. BImSchV mit einer grünen Plakette gekennzeichnet werden können.

III. Die Ausnahmen sind bis zum 31.12.2019 befristet.

IV. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Begründung:

Die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Ausnahmen liegen im öffentlichen Interesse oder sind aus unaufschiebbaren und überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Der Ausnahme für Reisebusse (Nr. 1) liegt die Erwägung zu Grunde, dass ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des örtlichen Tourismus besteht. Die Fahrten werden auf zielgerichtete Ein- und Ausfahrten beschränkt. Dadurch ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge im Regelfall nur vorübergehend die Umweltzone befahren und so nur in geringem Umfang zur Schadstoffbelastung beitragen. Zudem wird dadurch die jeweilige Einzelfahrt und Schadstoffemission mit einem Pkw vermieden, was zu einem vermutlich höheren Anstieg der Luftbelastung und des Verkehrsaufkommens in der Umweltzone führen würde.

Mit der Ausnahme Nr. 2 werden die – wenigen – Busse des öffentlichen Nahverkehrs, die noch nicht den in der Umweltzone geltenden Anforderungen entsprechen, vom Verkehrsverbot befreit. Dies betrifft vor allem von Subunternehmern gestellte Ersatzbusse. Mit der Regelung wird der reibungslose Transport von Fahrgästen im öffentlichen Personennahverkehr – insbesondere auch bei Ausfällen – sichergestellt. Die jederzeitige Gewährleistung des öffentlichen Nahverkehrs ist als Alternative zu einem Pkw unabdingbare Voraussetzung für das bestehende Verkehrsverbot in der Umweltzone. Die Ausnahme ist aus unaufschiebbaren Gründen notwendig und dient überwiegend dem Wohle der Allgemeinheit.

Die Ausnahme für Benzinkraftfahrzeuge mit geregeltem Katalysator, die keine grüne Plakette erhalten (Nr. 3), dient der Gleichbehandlung aller mit einem geregelten Katalysator ausgestatteten Fahrzeuge. Für einige wenige Fahrzeuge, deren Zuordnung zu einer Schadstoffgruppe anhand der Schlüsselnummer Schwierigkeiten bereitet, werden keine grünen Plaketten ausgestellt. Für eine unterschiedliche Behandlung von Fahrzeugen, die gleichermaßen mit einem geregelten Katalysator ausgestattet sind, fehlt ein sachlicher Grund. Die Ausnahme vom dem Fahrverbot liegt daher aus Gründen der Gleichbehandlung im öffentlichen Interesse.

Die Ausnahme Nr. 4 ist dadurch gerechtfertigt, dass Fahrzeuge nur für einen kurzen Zeitraum mit Kurzzeitkennzeichen versehen werden. Die Kennzeichen dienen der Durchführung von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. § 16 FZV). Es ist davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen.

Die Ausnahme für Schaustellerfahrzeuge (Nr. 5) dient der reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Umweltzone. An der Durchführung insbesondere von Veranstaltungen mit Volksfestcharakter, wie etwa des Schützenfestes, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Angesichts der Beschränkung der Ausnahme auf Fahrten zum Veranstaltungsort und Rückfahrten nach Veranstaltungsende ist davon auszugehen, dass sich diese Ausnahme auf die Schadstoffbelastung nur geringfügig auswirkt.

Die Ausnahme Nr. 6 ist mit der Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11. August 2014 zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten (Nds.MBl. Nr. 30/2014 S. 558) zu begründen. Mit dieser Ausnahme wird sichergestellt, dass lediglich die Fahrzeuge von dem Verkehrsverbot ausgenommen werden, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen den nach der 35.BImSchV gekennzeichneten Fahrzeugen mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung entsprechen.

Bei anhaltender Überschreitung der gesetzlichen Vorgaben der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der EU ist das Ziel der Luftreinhaltung gefährdet. Dieses Ziel kann nur durch konsequentes Einschränken der Ausnahmegewilligungen erreicht werden. Da in der Region Hannover derzeit noch ca. 40.000 Fahrzeuge (Stand Januar 2017) ohne Fahrberechtigung für die Umweltzone registriert sind, ist auch eine Verlängerung der Allgemeinverfügung erforderlich. Die Befristung (Ziffer III) ist erforderlich, um mit Ablauf am 31.12.2019 die Notwendigkeit von Einschränkungen bei den Ausnahmegewilligungen zu überprüfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung (Ziffer IV) der Regelungen in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund des durch Verkehrszeichen angeordneten Verkehrsverbotes ein besonderes Interesse. Die Einrichtung der Umweltzone als Maßnahme im Rahmen des Luftqualitätsplans erfolgt über die entsprechende Beschilderung nach der StVO. Die Verkehrszeichen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Um gleichermaßen auch eine Durchsetzung der Ausnahmevorschriften zu gewährleisten, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover nicht ins Gewicht fällt.

Rechtsgrundlage für den Zeitpunkt der Bekanntgabe (Ziffer V) sind die Regelungen der §§ 41 und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Hinweise:

Die am 15.04.2015 in der HAZ und NP veröffentlichte Allgemeinverfügung vom 08.04.2015 gilt noch bis zum 31.12.2017 fort.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Hannover kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hannover, den 17. August 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag gez. Beermann